



# Eckpunkte zur sog. „Novemberhilfe“ des Bundes

Stand: 6. November 2020 (lt. Bundesfinanzministerium)

## Inhalt

### Antragsberechtigte Unternehmen

#### Höhe der Zuschüsse

#### Antragsverfahren

#### Wir unterstützen Sie

### Antragsberechtigte Unternehmen

Antragsberechtigt sind **Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen** (inklusive gemeinnützige und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen), die von temporären Schließungen gleich Einstellung des Geschäftsbetriebs aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 betroffen sind. Hotels sind ebenfalls antragsberechtigt.

Weiterhin sind Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielen (sog. **indirekt betroffene Unternehmen**), antragsberechtigt (z.B. eine Wäscherei, die überwiegend Leistungen für Restaurants oder Hotels erbringt).

**Verbundene Unternehmen** (definiert als Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten) sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des Gesamtverbundumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

Sofern ergänzende Hinweise für Filialbetriebe (z.B. Bäckereien) vorliegen, werden wir umgehend eine weitere Mandanteninformation erstellen und versenden.

#### Höhe der Zuschüsse

Die „Novemberhilfe“ wird als **einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 % des durchschnittlichen (wöchentlichen) Umsatzes im November 2019** gewährt.

Eine gewährte **Überbrückungshilfe** und **Kurzarbeitergeld** jeweils bezogen auf den November **werden angerechnet**.

Werden trotz der Schließungsanordnung Umsätze im November 2020 durch Umstellung bzw. Erweiterung des Geschäftsmodells erzielt, gilt grundsätzlich, dass diese Umsätze bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden.

**Beispiel:** Hat ein Fitnessstudio im November 2019 einen Umsatz von 10.000 Euro erzielt, ergibt sich eine „Novemberhilfe“ in Höhe von 7.500 Euro. Erzielt dieses Fitnessstudio im November 2020 trotz Schließungsanordnung Umsätze, werden diese erst ab einer Höhe von 2.500,00 Euro (d.h. 25 % der

Novemberumsätze 2019) auf die Novemberhilfe angerechnet, um eine Überförderung von mehr als 100 % zu vermeiden.

Für **Restaurants** wird eine **Sonderregelung** für den Außerhausverkauf festgelegt. Wenn im November 2020 Speisen im Außerhausverkauf angeboten werden, wird die 75%-tige Umsatzerstattung auf diejenigen Umsätze begrenzt, die im November 2019 dem vollen Umsatzsteuersatz unterlagen (d.h. im Restaurant verzehrte Speisen und Getränke). Im Gegenzug werden die Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließung im November 2020 von der Umsatzanrechnung ausgenommen und somit insgesamt bei der Ermittlung der „Novemberhilfe“ nicht berücksichtigt.

Dazu folgendes **Beispiel**: Ein Gastronomiebetrieb hatte im November 2019 12.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro Umsatz durch Außerhausverkauf. Es resultiert damit eine Novemberhilfe in Höhe von 9.000 Euro (75% von 12.000 Euro). Dafür kann mehr als die grundsätzlich zulässigen 3.500 Euro (gleich 25 % vom Gesamtumsatz November 2019 in Höhe von 14.000 Euro) durch Umsatz mit einem Außerhausverkauf / Lieferdienst erzielt werden, ohne dass eine die Förderung kürzende Anrechnung erfolgt.

Im Einzelfall wird die Novemberhilfe bis zu einer Obergrenze von 1 Millionen Euro gewährt, soweit dies der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens dies nach der Kleinbeihilferegelung der EU noch zulässt.

Zuschüsse über 1 Millionen Euro müssen von der EU-Kommission noch genehmigt werden.

Antragsberechtigte Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober ihre Geschäftstätigkeit begonnen haben, können als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Wochenumsatz im Oktober 2020 oder seit Gründung wählen.

**Soloselbständige / Künstler**, die im November 2019 keinen Umsatz hatten, können alternativ den durchschnittlichen Wochenumsatzes des gesamten Jahres 2019 zugrunde legen.

## *Antragsverfahren*

Die **Antragsstellung** für Unternehmen erfolgt elektronisch durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigt Buchprüfer und Rechtsanwälte über das Portal der Überbrückungshilfe. Die Auszahlung wird dann voraussichtlich über die bekannten Wege der Länder erfolgen (d.h. für Niedersachsen über die NBank).

Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein.

**Eine Aussage, ab wann die Beantragung erfolgen kann, kann momentan nicht getroffen werden.** Derzeit erfolgt laut Auskunft des **Bundesfinanzministeriums** die notwendige Programmierung des Antragsformulars.

## *Wir unterstützen Sie*

Sie haben Fragen rund um das Thema *Eckpunkte zur sog. „Novemberhilfe“ des Bundes?* Gerne beraten wir Sie. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür Peter Krone ([peter.krone@gehrke-econ.de](mailto:peter.krone@gehrke-econ.de); 0511-700 50-128) und Kevin Matthias ([kevin.matthias@gehrke-econ.de](mailto:kevin.matthias@gehrke-econ.de); 0511-700 50-121) gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe